



CH-3003 Bern

BAG; PEM

POST CH AG

An die KVG-Versicherer

Aktenzeichen: 727.0-5

Unser Zeichen: chr / MUP / PEP

Sachbearbeiter: PEM

Bern, 12. April 2022

Kreisschreiben Nr.:	7.10
Inkrafttreten:	1. Mai 2022

Kreisschreiben über die Observation in der sozialen Krankenversicherung

Mit Urteil 61838/10 vom 18. Oktober 2016 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Schweiz über keine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügt, um im Sozialversicherungsbereich Observationen durchzuführen. Daher sind u.a. die Artikel 43a f. ATSG¹ und die Artikel 7a ff. ATSV² erlassen worden.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den von ihm beaufsichtigten Sozialversicherungszweigen daraufhin die WOS³ eröffnet. Diese gilt sinngemäss für die soziale Krankenversicherung⁴ mit folgenden Besonderheiten:

- Das vorliegende Kreisschreiben enthält einen dynamischen Verweis auf die WOS.
- Rz. 1001 WOS: Der Geltungsbereich der WOS erstreckt sich auf die Krankenkassen (Art. 2 KVAG⁵) sowie die privaten Versicherungsunternehmen, die dem VAG⁶ unterstehen und die soziale Krankenversicherung durchführen (Art. 3 KVAG), unter Aufsicht des BAG.
- Rz. 2002 WOS: Für die Anordnung einer Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig (Art. 43a Abs. 2 ATSG).

¹ SR 830.1

² SR 830.11

³ Weisung über die Observation in den Sozialversicherungen (Observationsweisung; gültig ab 15. November 2019; Stand: 1. September 2021; <https://sozialversicherungen.admin.ch> > ATSG > Observationen)

⁴ Umfasst werden sowohl die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch die freiwillige Taggeldversicherung (Einzel- sowie Kollektivtaggeldversicherung).

⁵ SR 832.12

⁶ SR 961.01

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Tel. +41 58 46 37066, Fax +41 58 46 29020
<https://www.bag.admin.ch>

